

Hinweise für die Bearbeitung von Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II - Angemessenheit -

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten beurteilt sich aus der preislichen Angemessenheit und der Angemessenheit der Wohnungsgröße. Das sich aus diesen beiden Komponenten ergebende Produkt wird für die Beurteilung der Angemessenheit von Wohnraum zugrunde gelegt.

Bei der Größe wird weiterhin von den geltenden Werten der verbindlichen Weisung der rheinlandpfälzischen Sozialhilferichtlinien ausgegangen:

50 m² bei einer alleinstehenden Person

60 m² für 2 Personen

80 m² für 3 Personen

90 m² für 4 Personen

15 m² für jede weitere Person

Bisher wurde für die preisliche Angemessenheit der Mietspiegel 2008 der Stadt Kaiserslautern herangezogen. Da die Rechtsprechung jedoch den Mietspiegel zunehmend als nicht „schlüssiges Konzept für die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze“ im Sinne des BSG-Urteils B 4 AS 18/09 R vom 22.09.2009 wertete, wird ergänzend ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Kaiserslautern erstelltes Mietwertgutachten aus dem Jahr 2011 für die Bestimmung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II als Grundlage genutzt. Für dieses wurde ein Anpassungsgutachten gefertigt.

Unter Beachtung der Angemessenheit der Größe und der ermittelten Werte des Anpassungsgutachtens wird ab **01.08.2015** von folgenden Mietobergrenzen ausgegangen:

Anzahl der Personen im Haushalt	Angemessene Grundmiete
1	275 €
2	315 €
3	405 €
4	455 €
5	525 €
6	595 €
7	660 €

Liegen diese Kosten – unabhängig von Größe und Quadratmeterpreis – gleich oder unter diesem Wert, so gilt die Grundmiete als angemessen.

Die Verpflichtung zur Ermessensausübung bei Besonderheiten des Einzelfalls bleibt weiterhin bestehen.

Stichtag für die Einführung ist der 01.08.2015